

(2) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe haben bei der Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes das einheitliche Handeln aller Werktätigen darauf zu richten, durch die Meisterung der wissenschaftlich-technischen Revolution eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erreichen, damit ein maximaler Zuwachs an National-einkommen und seine zweckmäßigste Verwendung gesichert wird. Auf der Grundlage des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung sind insbesondere die großen Möglichkeiten der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu verwirklichen. Das verlangt von den Leitern die Anwendung moderner Methoden der Leitung sowie die Verwirklichung der Prinzipien der sozialistischen Menschenführung mit dem Ziel, das Schöpfer-tum und die Initiative der Werktätigen zu entwickeln. Der Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ ist als Bestandteil der komplexen sozialistischen Rationalisierung durch-zusetzen.²⁰

(3) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe gehen in ihrer Führungstätigkeit von dem Grundsatz aus : „Alles, was der Gesellschaft nützt, muß auch für den Betrieb und für den einzelnen Werktätigen vorteilhaft sein“. Die ökonomischen Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der materiellen Interessiertheit sind miteinander wirkungsvoll zu verbinden. Die Formen der persönlichen materiellen Inter-essiertheit sind ständig zu vervollkommen.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe sind verpflichtet, das sozialistische Arbeitsrecht in diesem Sinne zu verwirklichen. Sie sind den übergeord-neten Organen rechenschaftspflichtig.

§ 3 a²¹

(1) Die Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses auf allen Stufen verlangt von den Leitern der Staats- und Wirtschaftsorgane sowie der Betriebe entsprechend dem Wesen der wissenschaftlichen Führungstätigkeit in ihrer gesamten Arbeit die Prinzipien der sozialistischen Menschenführung zu verwirklichen.²² Ihre Planungs- und Leitungstätigkeit ist nach dem Grundsatz durchzuführen, daß sie vor allem Leiter von Kollektiven werktätiger Menschen sind. Sie haben durch die Entwicklung der gegen-seitigen kameradschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit eine solche Arbeits-atmosphäre zu schaffen, die die Herausbildung und Vertiefung der Charakterzüge des sozialistischen Menschen gewährleistet und hohe ökonomische Arbeitsergebnisse ermög-licht.

(2) Die Leiter haben mit den Werktätigen die zweckmäßigste Durchführung der in den Perspektiv-, Volkswirtschafts- und Betriebsplänen enthaltenen sowie die im Arbeits-bereich zu verwirklichenden Aufgaben zu beraten, das volkswirtschaftliche Denken und bewußte Handeln allseitig zu fördern und damit entscheidende Voraussetzungen für die Verwirklichung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu schaffen.

(3) Die Leiter in allen Abschnitten des gesellschaftlichen Lebens haben den Werktätigen klare Aufträge zur Verwirklichung der in den Plänen enthaltenen Aufgaben zu erteilen und die Kontrolle über die Verwirklichung auszuüben. Es sind regelmäßig Leistungs-einschätzungen vorzunehmen, die mit der Anwendung moralischer und materieller Stimuli zu verbinden sind.

(4) Die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane und der Betriebe haben eine systema-tische Vorbereitung und Entwicklung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Werktätigen,

20. Vgl. § 10 unter dieser Reg.-Nr.

21. Dieser Paragraph findet in den Privatbetrieben keine Anwendung (vgl. § 3 unter Reg.-Nr. 32).

22. Vgl. § 37 unter Reg.-Nr. 3.